

## Bedingungen für das Aufarbeiten und Kaufen von Brennholz und Schlagraum/Durchforstung für den privaten Gebrauch im Wald der Stiftung Schönau

Die Wälder der Stiftung Schönau sind nach PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige, umweltgerechte und soziale Bewirtschaftung des Waldes. Die Einhaltung der von PEFC festgelegten Standards ist für uns von elementarer Bedeutung.

Alle Regelungen gelten für den Käufer, wie auch für Personen, die von ihm mit Aufarbeitung und Transport beauftragt wurden.

Bei Verstößen kann das Recht zur weiteren Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes entzogen werden, es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Käufer versichert hiermit, dass das Holz für den eigenen Privat-Gebrauch erworben wird und er nicht als gewerblicher Selbstwerber oder sonst gewerblich handelt.

### **Arbeitssicherheit, Unfallverhütung**

Für die eigene Sicherheit und Gesundheit des Käufers ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Handschuhe, Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage) zu tragen. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Ein Nachweis über die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägen-lehrgang, der den Anforderungen der SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) entspricht, ist dem Revierleiter vorzulegen.

Die Sicherung des Arbeitsfeldes, insbesondere der Wege gegenüber Dritten liegt in der Verantwortung des Käufers (Aufstellung und Kontrolle von Hinweis- und Warnschildern, Wamposten, Wegsperrungen). Absperrungen sind täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

Alleinarbeit mit der Motorsäge oder der Seilwinde ist nicht erlaubt. Erste Hilfe Material ist mitzuführen.

Die Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“ sind einzuhalten. Ein Exemplar wurde zusammen mit dem Merkblatt „Brennholzaufarbeitung“ von PEFC dem Käufer vor Beginn der ersten Arbeitsmaßnahme ausgehändigt.

### **Maschinen und Geräteeinsatz**

Für die Motorsäge darf nur biologisch schnell abbaubares Kettenöl (blauer Engel) und Sonderkraftstoff verwendet werden.

Der Einsatz von landwirtschaftlichen Schleppern mit Seilwinden ist entsprechend den Vorgaben des Revierleiters möglich. Dabei ist zu beachten, dass bei Schleppern mit getrennten Fahr- und Arbeitshydraulikkreisläufen, im Arbeitsölkreislauf schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeit verwendet werden muss. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. In jedem Fall sind geeignete Ölbindemittel mitzuführen.

Unfälle bei denen Gefahrstoffe wie Benzin, Diesel, Öle oder andere Stoffe mit Umweltgefährdung in Kontakt mit dem Erdreich gekommen sind, sind dem Waldbesitzer unverzüglich anzuzeigen.

### **Fahren im Wald**

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 20 km/h), Maschinenwegen und Rückegassen gestattet. Ein Befahren der Bestandesflächen ist nicht zulässig. Bei ungünstigen Witterungs- bzw. Bodenverhältnissen sind das Rücken und insbesondere das Befahren der Rückegassen einzustellen.

### **Holzaufarbeitung**

Sämtliches Holz, das das Los beinhaltet, ist aufzuarbeiten. Wege, Gräben, Durchlässe und Böschungen sind frei zu räumen. Bei stehenden Flächenlosen dürfen nur die vom Revierleiter markierten Bäume gefällt werden. In der Zeit von Mai bis August ist die Holzfällung einzustellen. Bei allen Arbeiten sind der Waldbestand, der Boden, die Wege und weitere Einrichtungen im Wald unbedingt zu schonen.

### **Holzlagerung**

Die Lagerung ist mit dem Revierleiter abzusprechen. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien und Planen zum Abdecken sind nicht zulässig und werden vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.

### **Haftung**

Die Stiftung Schönau und ihre Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Aufarbeitung, Lagerung und Abtransport des Holzes entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Der Käufer haftet gegenüber der Stiftung Schönau oder Dritten für Schäden aller Art, die er oder mitarbeitende Personen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung, der Lagerung und des Abtransports verursachen.

### **Datenverarbeitung**

Die Stiftung Schönau erhebt, speichert und verarbeitet die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zum Käufer stehenden personenbezogenen Daten des Käufers nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche (EKD-DSG). Der Käufer hat dazu Einsichts- Auskunfts- und Widerspruchsrechte gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Näheres ergibt sich aus dem Datenschutz-Informationsblatt des Verkäufers, das der Rechnung beiliegt und auf der Internetseite einsehbar ist.

### **Bezahlung**

Die Bezahlung erfolgt per Überweisung nach Erhalt einer gesonderten Rechnung.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Holz im Eigentum der Stiftung Schönau.

Erst nach vollständiger Bezahlung darf mit der Aufarbeitung und Abfuhr begonnen werden. Ausnahme bildet die Durchforstung, bei der das Aufmaß und der daraus resultierende Preis erst nach der Aufarbeitung ermittelt wird.